



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**

Zwischen der

Landeshauptstadt München

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch  
das Referat für Arbeit und Wirtschaft,  
Herzog-Wilhelm-Str. 15  
80331 München

- nachgenannt Stadt -

und der

XXX

- nachgenannt Vertragsnehmer -

wird über die

Überlassung von Teilflächen an der Theresienwiese für  
Gepäckaufbewahrungen während des Oktoberfestes 2024  
von 21.09.2024 bis 06.10.2024 und 2025 von 20.09.2025  
bis 05.10.2025

folgender

**VERTRAG**

abgeschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt überlässt der Vertragsnehmer\*in in der Zeit vom 21.09.2024 bis 06.10.2024 und 20.09.2025 bis 05.10.2025 die im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil des Vertrages ist, ausgewiesenen Teilflächen an der Theresienwiese für den Betrieb von Gepäckaufbewahrungen. Die Teilflächen werden ausschließlich zur Durchführung der Gepäckaufbewahrung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen.

Je Abgabestück und Tag darf folgende Gebühr (inkl. MwSt.) genommen werden:

Je Abgabestück: **5.- Euro**

Der Vertrag kann durch die LHM zweimal um je 1 Jahr (für das Oktoberfest 2026 und 2027) verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt in Schriftform.

## **§ 2 Nutzungsentgelt**

Für die vorgesehenen Flächen wird als Nutzungsentgelt jährlich ein Betrag i.H.v. **XXX** (netto) festgesetzt.

Das Nutzungsentgelt ist nach Zustellung der Rechnung unter Angabe des Kassenkontos an das Kassen- und Steueramt zu bezahlen.

## **§ 3 Auf-/Abbau**

1. Mit den Aufbauarbeiten kann 2024 am 16.09.2024 und 2025 am 19.09.2025 begonnen werden.
2. Die Rückgabe des Geländes hat 2024 spätestens am 07.10.2024, 15.00 Uhr und 2025 spätestens am 06.10.2025, 15.00 Uhr, in sauberem, unfallsicherem Zustand zu erfolgen.

## **§ 4 Gewährleistungsausschluss, Sicherheit und Haftungsfreistellung**

### 1. Gewährleistung

Die Stadt überlässt der Vertragsnehmer\*in den Vertragsgegenstand zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet. Diesen Zustand kennt die Vertragsnehmer\*in als vertragsgemäß an. Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die erforderliche Eignung des Vertragsgegenstands für den Vertragszweck und hinsichtlich der Beschaffenheit des Bodens.

2. Haftung der Vertragsnehmer\*in  
verletzt die Vertragsnehmer\*in, die Mitarbeitenden oder sonstige  
Erfüllungsgehilf\*innen die ihnen obliegenden Pflichten, so haftet diese\*r der Stadt  
auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

Die Vertragsnehmer\*in stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen die Stadt geltend gemacht werden, soweit sie von ihm/ihr oder den Mitarbeitenden oder sonstigen Erfüllungsgehilf\*innen zu vertreten sind und in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Die Vertragsnehmer\*in verzichtet insoweit auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen bei eigener Inanspruchnahme. Die Vertragsnehmer\*in verpflichtet sich, eine Versicherung bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen, die alle Risiken abdeckt. Auf Verlangen ist hierüber ein Nachweis vorzulegen.

3. Haftung der Stadt  
Schadensersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, können gegen die Stadt nur geltend gemacht werden, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter\*innen bzw. Erfüllungsgehilf\*innen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Soweit haftungsrelevante Tatbestände zu Personenschäden geführt haben oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt, haftet die Stadt, ihre gesetzlichen Vertreter\*innen oder Erfüllungsgehilf\*innen auch bei leichter Fahrlässigkeit.

Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 a BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 5 Sonstige Pflichten des Vertragsnehmers**

Die Vertragsnehmer\*in

- stellt die Verwahrmöglichkeiten für Gepäckstücke (LKW, Container, Buden, Zelte o.ä.)
- stellt Garderobenmarken o.ä. bereit.
- muss ein ordnungsgemäßes Kassenbuchführungssystem betreiben.
- stellt an den Standorten G1 und G10 jeweils 2 Rollstühle zur kostenlosen Ausleihe bereit; die Beschaffung obliegt der Vertragsnehmer\*in
- überprüft sämtliche zu verwahrende Gegenstände vor der Annahme und Lagerung
- gibt die Gebühr und Öffnungszeiten durch Aushang an den Standorten bekannt.
- stellt eine telefonische Erreichbarkeit sowohl für die Stadt wie auch für Kund\*innen für Nachfragen sicher.
- ist für die Sicherung des Standortes – ggf. durch Bauzäune o.ä. verantwortlich.
- verwahrt nicht abgeholte Gegenstände bis mindestens 1 Woche nach Ende des Oktoberfestes.
- ist bei Standorten im Bereich einer Parkbucht oder im Bereich der Fahrbahn für die Verkehrssicherung mittels Baken und Beleuchtung bei Dunkelheit verantwortlich.
- muss Kabel, Leitungen etc., die im Bereich von Rad- und Fußwegen verlegt werden, anrampen.

## **§ 6**

## **Strom, Wasser, Gas**

Hinsichtlich der Versorgung mit Licht, Strom, Wasser und Gas sind von der Vertragsnehmer\*in gesonderte Vereinbarungen mit der Stadtwerke München Infrastruktur GmbH zu treffen. Der Betrieb von Stromaggregaten ist nicht erlaubt.

### **§ 7 Werbung**

Eigenwerbung bzw. das Anbringen von Plakaten ist nur auf der überlassenen Fläche, wie z.B. auf Bauzäunen zulässig. Fremdwerbung ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Vorzeitige Beendigung**

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten beim Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

1. Als wichtiger Grund gelten seitens der Stadt insbesondere:

- wenn die Vertragsnehmer\*in nachhaltig gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstößt,
- wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß bezahlt wird (§ 2),
- wenn der Vertragsgegenstand von der Stadt aus überwiegend öffentlichen Gründen nicht überlassen werden kann.

2. Für den Fall, dass die Stadt den Vertrag aus einem wichtigem Grund kündigt, den sie zu vertreten hat, verpflichtet sie sich zur Rückzahlung des entsprechenden Nutzungsentgelts.

Weitergehende Ersatzansprüche werden hiermit ausgeschlossen.

### **§ 9 Höhere Gewalt**

(1) Soweit und solange eine Partei in Folge Höherer Gewalt gemäß Absatz 3 an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die erste Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

(2) Beide Parteien werden von ihren gegenseitigen Pflichten auch dann befreit, soweit die Veranstaltung aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise abgesagt wird.

(3) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt sowie technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Krieg (ob erklärt oder nicht), Bürgerkrieg, Unruhen, Rebellionen, Revolutionen, Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Betriebsstörungen wie Streik und Aussperrung, soweit

die Aussperrung rechtmäßig ist sowie gesetzliche Bestimmungen/Verbote oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden, unabhängig davon, ob diese rechtmäßig, vollziehbar und/oder gerichtlich bestätigt sind. Als Höhere Gewalt gelten auch Epidemien, Pandemien und andere gesundheitliche Risiken, welche zu gesetzlichen Bestimmungen/Verboten oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden, Kontaktverboten, Veranstaltungsverbieten bzw. Eingriffen in das öffentliche Leben führen, die einer Durchführung der geplanten Veranstaltung entgegenstehen, auch wenn diese Maßnahmen nur auf Empfehlungen von Gesundheitsbehörden bzw. sonstigen Trägern der Gesundheitsvorsorge (wie z.B. WHO, Robert Koch Institut, Auswärtiges Amt, oder anderen staatliche Behörden) beruhen und jeweils unabhängig davon, ob diese rechtmäßig, vollziehbar und/oder gerichtlich bestätigt sind.

(4) Die vom Fall der Höheren Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren.

(5) Beide Parteien werden sich im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden, soweit eine Einigung über die damit verbundenen Mehrkosten erzielt werden kann.

(6) Gegenseitige Schadensersatzansprüche wegen eines Falles der Höheren Gewalt sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, eines ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen oder Erfüllungsgehilf\*innen beruhen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen oder Erfüllungsgehilf\*innen beruhen.

(7) Beide Parteien sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Schaden bzw. die Auswirkungen des Ereignisses der Höheren Gewalt auf die Vertragserfüllung gering zu halten.

(8) Nutzt eine Partei Leistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne des Absatzes 2 darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

## **§ 10**

### **Auswirkung eines steigenden Infektionsgeschehens bei der aktuellen Corona-Pandemie auf die Vertragserfüllung**

(1) Die Parteien schließen den Vertrag in Kenntnis der aktuellen Corona-Lage und sind sich darüber einig, dass das Risiko eines steigenden Infektionsgeschehens in Deutschland erhebliche Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung haben kann. Diese Bestimmung dient der angemessenen Verteilung der mit einem solchen steigenden Infektionsgeschehen verbundenen Risiken zwischen den Parteien.

(2) Soweit und solange eine Partei in Folge der Corona-Pandemie an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit

und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die erste Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

(3) Beide Parteien werden von ihren gegenseitigen Pflichten auch dann befreit, soweit die Veranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie ganz oder teilweise abgesagt wird.

(4) Als im Sinne des Abs. 2 relevanter Fall der Corona-Pandemie gilt insbesondere ein Ansteigen des Infektionsgeschehens, welches zu gesetzlichen Bestimmungen/Verboten oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden, Kontaktverboten, Veranstaltungsverbieten bzw. Eingriffen in das öffentliche Leben führt, die einer Durchführung der geplanten Veranstaltung entgegenstehen, auch wenn diese Maßnahmen nur auf Empfehlungen von Gesundheitsbehörden bzw. sonstigen Trägern der Gesundheitsvorsorge (wie z.B. WHO, Robert Koch Institut, Auswärtiges Amt, oder anderen staatliche Behörden) beruhen und jeweils unabhängig davon, ob diese rechtmäßig, vollziehbar und/oder gerichtlich bestätigt sind.

(5) Die vom Corona-Fall betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über den Corona-Fall und dessen voraussichtliche Dauer zu informieren.

(6) Beide Parteien werden sich im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden, soweit eine Einigung über die damit verbundenen Mehrkosten erzielt werden kann.

(7) Gegenseitige Schadensersatzansprüche wegen eines Corona-Falles sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, eines ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen oder von Erfüllungsgehilf\*innen beruhen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen oder Erfüllungsgehilf\*innen beruhen.

(8) Beide Parteien sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Schaden bzw. die Auswirkungen des Corona-Falles auf die Vertragserfüllung gering zu halten.

(9) Nutzt eine Partei Leistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten einen Corona-Fall darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Corona-Fall.

## **§ 11 Umsatzsteuerpflicht**

Die Vertragsnehmer\*in bestätigt mit der Unterschrift, dass in Zusammenhang mit der Flächenanmietung von der Landeshauptstadt München ausschließlich steuerpflichtige Umsätze erzielt werden.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

1. Die Vertragsnehmer\*in verpflichtet sich, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages allen beteiligten Dritten zur Auflage zu machen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu deren Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner\*innen werden in diesem Fall eine rechtswirksame Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt.

München, \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft

München,

Vertragsnehmer\*in